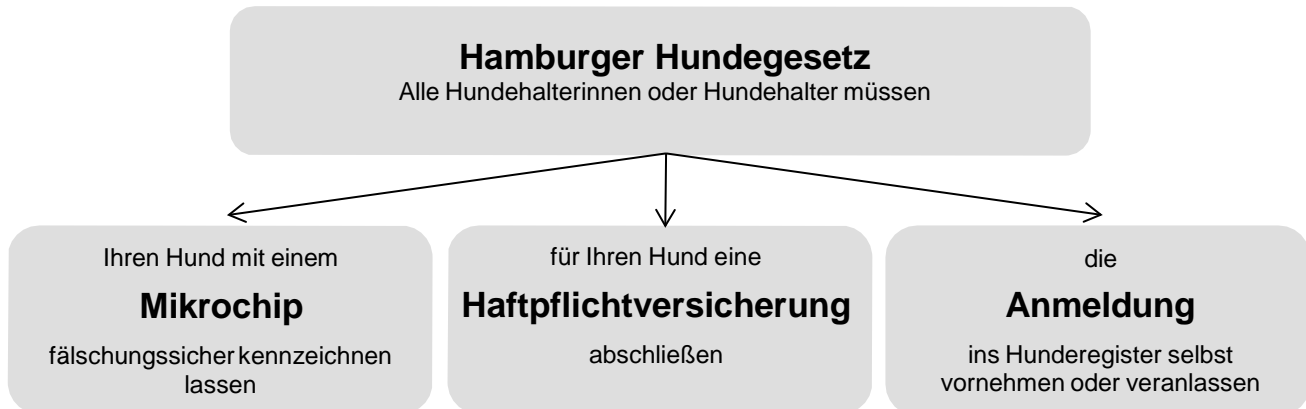


Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden in Hamburg



Der Mikrochip

wird Ihrem Hund von jedem niedergelassenen Tierarzt eingesetzt. Diese Art der Kennzeichnung ist bei Hunden üblich und für den Reiseverkehr mit Hunden innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben. Die Einzelheiten erfragen Sie am besten bei Ihrem Tierarzt. Ausnahmen von der Verpflichtung zur fälschungssicheren Kennzeichnung mit Mikrochip sind im Einzelfall möglich, wenn Ihr Hund aus zwingenden medizinischen Gründen nicht gechipt werden kann. In diesem Fall müssen Sie beim zuständigen Verbraucherschutzamt ein ausführliches tierärztliches Attest vorlegen.

Die Haftpflichtversicherung

kann bei vielen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme muss 1 Million Euro betragen, die Selbstbeteiligung maximal 500 Euro. Aus der Versicherungsbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Hund versichert ist. Am besten trägt die Versicherungsgesellschaft dort die Chipnummer des Hundes ein.

Die Anmeldung

können Sie im Internet, in jedem Kundenzentrum, in Ihrem zuständigen Verbraucherschutzamt oder bei einem anerkannten Sachverständigen (in Kombination mit der Gehorsamsprüfung zur Befreiung von der Anleinplicht) erledigen. Die Anmeldung beim Hunderegister ist zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer. Für eine etwaige Ermäßigung oder einen Erlass der Hundesteuer müssen Sie sich zusätzlich an die Hundesteuerstelle wenden. Sollte Ihr Hund bereits bei der Hundesteuer gemeldet sein, müssen Sie noch zusätzlich die Anmeldung im Hunderegister vornehmen. Die Anmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung bzw. bei Welpen ab dem Alter von 3 Monaten erfolgen. Nähere Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der nächsten Seite.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter

www.hamburg.de/hundegesetz

und telefonisch unter **115** (Telefonischer HamburgService)

HUNDE IN HAMBURG

Die
Anmeldung
können Sie erledigen

am schnellsten und ein-
fachsten im

Internet

unter

www.gateway.hamburg.de

Hier gilt eine reduzierte
Anmeldegebühr!

schnell,
unbürokratisch und
ortsnah in jedem Ham-
burger

Kundenzentrum

in Ihrem örtlich
zuständigen

Verbraucherschutz- amt

wenn Sie eine ausführli-
chere Beratung benöti-
gen oder ohnehin dort
einen Antrag auf Be-
freiung von der Anlein-
pflicht stellen wollen.

*Näheres hierzu im In-
foblatt "Anleinplichten und
Mitnahmeverbote"*

bei einem
anerkannten

Sachverständigen

wenn Sie Ihren Hund
bei einem Sachverstän-
digen eine Gehorsams-
prüfung ablegen lassen
wollen, um von der all-
gemeinen Anleinplicht
befreit zu werden.

*Näheres hierzu im Infoblatt
"Anleinplichten und Mit-
nahmeverbote"*

Erforderliche Angaben und Unterlagen

Zur Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen müs-
sen folgende Angaben gemacht bzw. Unterlagen mitgebracht werden:

- Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
- Mikrochip-Nummer oder tierärztliches Attest
- Bescheinigung Ihres Haftpflichtversicherers über das Bestehen der Haftpflichtversiche-
rung
- Rasse, Größe (Schulterhöhe), Geschlecht, Geburtsdatum und Name Ihres Hundes
- ggf. Geld für die Gebühren

Sie müssen Ihren Hund nicht persönlich anmelden, sondern können dies auch von einer Person
Ihres Vertrauens erledigen lassen. Die bevollmächtigte Person muss sich ausweisen können sowie
eine auf die Anmeldung des Hundes bezogene und von Ihnen unterschriebene Vollmacht vorlegen.

Gebühren (die aktuelle Fassung ist im Internet zu finden unter den Suchbegriffen Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen Hamburg)

15,00 EUR bei einer Anmeldung über das Internet oder beim Sachverständigen, wenn dieser die Anmeldung über das Internet vornimmt,

30,00 EUR bei einer Anmeldung im Kundenzentrum, im Verbraucherschutzamt oder beim Sachverständigen, wenn dieser die Anmeldung schriftlich per Post vornimmt.

Sofern Sie aus Billigkeitsgründen Anspruch auf einen Steuererlass haben, können sich die Gebühren ermäßigen (siehe § 11 Absätze 1 bis 3 des Hundesteuergesetzes; die aktuelle Fassung ist im Internet unter den Suchbegriffen Hundesteuergesetz Hamburg zu finden). Den Nachweis über den Steuererlass hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.

Hinweise auf die Regelungen für gefährliche Hunde

Für gefährliche Hunde gelten besondere Vorschriften. Zu den gefährlichen Hunden zählen neben individuell auffällig gewordenen Hunden bestimmte Hunderassen. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie Mischlinge mit diesen Rassen gelten immer als gefährliche Hunde. Hunde der Rassen Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu und entsprechende Mischlinge gelten ebenfalls als gefährlich; Freistellungen sind jedoch möglich, wenn der Hund einen Wesenstest bestanden hat.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.hamburg.de/hundegesetz oder unter der Telefonnummer **115** (Telefonischer HamburgService).